

## VERFAHRENSANWEISUNG

### MELDUNG VON UNTERNEHMER:INNEN MIT GERINGFÜGIGEM VERKAUF VON UNVERPACKTEN LEBENSMITTELN – BIO

Zweck	<p>Grundsätzlich dürfen Unternehmer:innen biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse nicht in Verkehr bringen, ohne im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zu sein.</p> <p>Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, kleine Einzelhandelsgeschäfte, die unverpackte Erzeugnisse verkaufen, von der Verpflichtung zur Zertifizierung dieser Tätigkeit freizustellen. Diese Ausnahme von der Pflicht im Besitz eines Zertifikats zu sein, wurde in Österreich mittels § 3 Absatz 7 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG) innerstaatlich ermöglicht und spezifiziert.</p> <p>Unbenommen davon gilt für diese Unternehmer:innen jedoch die Meldepflicht gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, wonach alle Unternehmer:innen, die biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr bringen, vor dem Inverkehrbringen ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden zu melden haben.</p> <p>Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Meldeverfahrens für Unternehmer:innen, die innerhalb der jährlichen Geringfügigkeitsgrenzen gemäß § 3 Absatz 7 Ziffer 2 EU-QuaDG unverpackte biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse direkt an Endverbraucher:innen verkaufen, im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.</p>
Inhaltsverzeichnis	<p>1 EU-QuaDG..... 4</p> <p>2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften..... 4</p> <p>3 System zur Meldung und Benachrichtigungen ..... 7</p> <p>4 Verwaltungsablauf ..... 7</p>
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden, die im Bereich der biologischen Produktion tätig sind, sowie die AGES als Geschäftsstelle gemäß EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz.
Gültig ab	14.04.2022

### ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Redaktionelle Aktualisierungen, Ergänzung der Begriffe, Klarstellung in Kapitel 2.5, Konkretisierung Punkt 4.8

### ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBI. I Nr. 130/2015 idgF)
idgF	in der geltenden Fassung

Abkürzung	Bezeichnung
LH	Landeshauptmann/-frau
Pkt.	Punkt
U	Unternehmer:in
VO	Verordnung
Z	Ziffer

## BEGRIFFE

Aufbereitung	<p>„Arbeitsgänge zur Haltbarmachung oder Verarbeitung biologischer Erzeugnisse oder von Umstellungserzeugnissen oder jeder andere Arbeitsgang, der an einem unverarbeiteten Erzeugnis durchgeführt wird, ohne das ursprüngliche Erzeugnis zu verändern, etwa Schlachtung, Zerlegung, Säuberung oder Mahlung, sowie Verpackung, Kennzeichnung oder Änderung der Kennzeichnung betreffend die biologische Produktionsweise;“ (Artikel 3 Ziffer 44 der VO (EU) 2018/848)</p> <p>Nicht unter Aufbereitung fallen Tätigkeiten, die unmittelbar vor der direkten Abgabe an die:den Endverbraucher:in in deren:dessen Anwesenheit verrichtet werden und der Verkaufsvorbereitung dienen, sofern für die:den Endverbraucher:in ersichtlich bzw. überprüfbar ist, dass biologische Produkte bzw. Zutaten verarbeitet werden (z. B. das Zusammensetzen eines Gerichts aus fertig zubereiteten Komponenten (z. B. Käsesemmel), das Pressen von Obst und Gemüse zur Gewinnung von Säften zur unmittelbaren Abgabe zum Verbrauch ohne weitere Abfüllung und Etikettierung, Dienstleistungen wie das Mahlen von Getreide, Kaffee, Mohn, Nüssen auf Wunsch von der:dem Endverbraucher:in nach deren:dessen Erwerb). (siehe RL_0001)</p>
Betrieb (VIS: „rechtliche Einheit“)	„alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, [...], betrieben werden“ (Artikel 3 Ziffer 8 der VO (EU) 2018/848)
Endverbraucher:in	„die:der letzte Verbraucher:in eines Lebensmittels, die:der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet;“ (VO (EG) Nr. 178/2002)
Futtermittel	„Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind;“ (VO (EG) Nr. 178/2002)
Pflanzenvermehrungsmaterial	„Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind;“ (Artikel 3 Ziffer 17 der VO (EU) 2018/848)
Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs	„eine Stufe, angefangen bei der Primärproduktion eines biologischen Erzeugnisses bis zu seiner Lagerung, seiner Verarbeitung, seiner Beförderung, seinem Verkauf oder seine Abgabe an die Endverbraucher:innen und gegebenenfalls der Kennzeichnung, der Werbung, der Einfuhr, der Ausfuhr und der im Rahmen von Unteraufträgen ausgeführten Tätigkeiten;“ (Artikel 3 Ziffer 50 der VO (EU) 2018/848)
Unternehmer:in (U)	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist;“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)

Unverarbeitete Lebensmittel	„Lebensmittel, die keiner Verarbeitung unterzogen wurden, einschließlich Erzeugnisse, die geteilt, ausgelöst, getrennt, in Scheiben geschnitten, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, enthülst, geschliffen, gekühlt, gefroren, tiefgefroren oder aufgetaut wurden;“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n der VO (EG) Nr. 852/2004)
Unverpackte Lebensmittel	<p>Für die Zwecke dieser Verfahrensanweisung und des damit in Zusammenhang stehenden Meldeverfahrens:</p> <p>Biologische Lebensmittel oder Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs als Umstellungserzeugnisse, sofern diese Erzeugnisse nur eine landwirtschaftliche Zutat enthalten und ein Umstellungszeitraum von mindestens 12 Monaten vor der Ernte eingehalten wurde, die als solche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht vorverpackt (siehe Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“) oder</li> <li>• nicht vorverpackt sind, aber die auf Wunsch von der:dem Endverbraucher:in am Verkaufsort verpackt werden (z. B. Obst und Gemüse, das in Bedienung oder Selbstbedienung evtl. gewogen, mit einem Preis versehen und auf Wunsch evtl. verpackt wird oder Tee und Kaffee, der nach Auswahl durch die:den Endverbraucher:in evtl. gemahlen, gewogen und verpackt wird oder Käse, Fisch, Fleisch und Wurst aus der Bedienungstheke).</li> </ul> <p>Als unverpackte Lebensmittel gelten z. B. auch Obst und Gemüse, auf welches Informationen einzeln mittels Aufkleber angebracht oder Laser aufgebracht wurde.</p> <p>Nicht als unverpackte Erzeugnisse gelten Lebensmittel, die als solche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorverpackt (siehe Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“) oder</li> <li>• in verkaufsvorbereitender Verpackung für den unmittelbaren Verkauf (z. B. Käse, Fleisch und Wurst in Vorverpackung aus Selbstbedienungstheken) sind.</li> </ul>
Verarbeitete Lebensmittel	„Lebensmittel, die aus der Verarbeitung unverarbeiteter Erzeugnisse hervorgegangen sind; diese Erzeugnisse können Zutaten enthalten, die zur Herstellung oder zur Verleihung besonderer Merkmale erforderlich sind.“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe o der VO (EG) Nr. 852/2004)
Verarbeitung	„eine wesentliche Veränderung des ursprünglichen Erzeugnisses, beispielsweise durch Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren oder durch eine Kombination dieser verschiedenen Verfahren;“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der VO (EG) Nr. 852/2004)
Vorverpacktes Lebensmittel	„jede Verkaufseinheit, die als solche an die:den Endverbraucher:in und an Anbieter:innen von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt; Lebensmittel, die auf Wunsch von der:dem Verbraucher:in am Verkaufsort verpackt oder im Hinblick auf ihren unmittelbaren Verkauf vorverpackt werden, werden von dem Begriff „vorverpacktes Lebensmittel“ nicht erfasst;“ (VO (EU) Nr. 1169/2011)
zuständige Behörde (LH)	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde;“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

## VERFAHREN

### 1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

### 2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften

Die Behördenzuständigkeit (laut L\_0001) richtet sich nach dem Sitz der:des U, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich die Betriebsstätte(n) oder Einheit(en) zum Verkauf unverpackter Lebensmittel befindet/befinden.

<b>Pflichten, unter denen Unternehmer:innen, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung oder des Vertriebs von Erzeugnissen gemäß Artikel 2(1) der VO (EU) 2018/848 tätig sind, fallen:</b>	<b>Unternehmer:innen gemäß Artikel 34(2) der VO (EU) 2018/848, die vorverpackte Erzeugnisse direkt an Endverbraucher:innen oder -nutzer:innen verkaufen:</b>	<b>Unternehmer:innen gemäß Artikel 35(8) der VO (EU) 2018/848 iVm § 3 (7) Z 2 EU-QuaDG, die unverpackte Lebensmittel direkt an Endverbraucher:innen verkaufen:</b>
<b>i) Kontrollpflicht</b> gemäß Artikel 38 der VO (EU) 2018/848	Kontrolle gemäß § 3 (7) EU-QuaDG durch LH	Kontrolle gemäß § 3 (7) EU-QuaDG durch LH
<b>ii) Meldepflicht</b> gemäß Artikel 34(1) der VO (EU) 2018/848	ausgenommen	Meldung gemäß § 8 (1) EU-QuaDG
<b>iii) Zertifikatspflicht</b> gemäß Artikel 35(2) der VO (EU) 2018/848	ausgenommen	ausgenommen

Abbildung 1: Kontroll-, Melde-, Zertifikatspflicht und Ausnahmen nach der VO (EU) 2018/848

#### 2.1 Kontrollpflicht

Gemäß Kapitel IV der VO (EU) 2018/848 sind amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften im gesamten Prozess auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs unter den in der Verordnung genannten Vorgaben durchzuführen. In Fällen, in denen die U gemäß Artikel 34 Absatz 2 der VO (EU) 2018/848 von der Melde- und Zertifikatspflicht oder gemäß Artikel 35 Absatz 8 der VO (EU) 2018/848 von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind, umfassen die amtlichen Kontrollen die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf die Befreiung und die Überprüfung der von diesen U verkauften Erzeugnisse. Für Einzelhändler:innen, die diese Ausnahmen in Anspruch nehmen, erfolgt in Bezug auf Lebensmittel die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen bzw. der Inanspruchnahme der Befreiung gemäß § 3 Absatz 7 EU-QuaDG durch die:den LH.

#### 2.2 Meldepflicht

Grundsätzlich ist gemäß Artikel 34 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 jede:r U, die:der biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse produziert, aufbereitet, vertreibt oder lagert, solche Erzeugnisse aus einem

Drittland einführt oder ausführt oder solche Erzeugnisse in Verkehr bringt, verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen als biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse oder vor dem Umstellungszeitraum die Tätigkeit den zuständigen Behörden zu melden.

## 2.3 Zertifikatspflicht

U dürfen gemäß Artikel 35 Absatz 2 der VO (EU) 2018/848

- lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial,
- verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind,
- Futtermittel,
- andere eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse gemäß Anhang I der VO (EU) 2018/848,

nicht als biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr bringen, es sei denn, sie sind bereits im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848.

## 2.4 Ausnahme von der Melde- und Zertifikatspflicht: vorverpackte biologische Erzeugnisse direkt an Endverbraucher:innen und -nutzer:innen

U, die vorverpackte biologische Erzeugnisse direkt an Endverbraucher:innen oder -nutzer:innen verkaufen, sind gemäß Artikel 34 Absatz 2 der VO (EU) 2018/848 von der Meldepflicht und der Zertifikatspflicht ausgenommen, sofern sie solche Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an andere U vergeben.

## 2.5 Ausnahme von der Zertifikatspflicht: unverpackte Erzeugnisse direkt an Endverbraucher:innen

Gemäß Artikel 35 Absatz 8 der VO (EU) 2018/848 können Mitgliedstaaten U von der Zertifikatspflicht, aber nicht von der Meldepflicht, ausnehmen, wenn diese unverpackte biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse, bei denen es sich nicht um Futtermittel handelt, direkt an Endverbraucher:innen verkaufen, sofern diese U diese Erzeugnisse nicht selbst erzeugen, aufbereiten, an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle lagern oder aus einem Drittland einführen und die Ausübung solcher Tätigkeiten nicht als Unterauftrag an Dritte vergeben, und wenn lt. § 3 Absatz 7 Ziffer 2 EU-QuaDG

- a) diese Verkäufe nicht eine Menge von bis zu 5.000 kg pro Jahr überschreiten  
oder
- b) diese Verkäufe nicht einen Jahresnettoumsatz mit unverpackten biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen von 20.000 € überschreiten.

Die Grenzwerte gelten für das gesamte Unternehmen bzw. den gesamten Betrieb, d. h. standortunabhängig im Falle von mehreren Betriebsstätten oder Einheiten zum Verkauf unverpackter Lebensmittel.

Voraussetzungen und Bedingungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme:

Die biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse sind unverpackt?	<b>Nein</b> →	- Vorverpackte biologische Erzeugnisse, die unter den Bedingungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der VO (EU) 2018/848 verkauft werden → Inanspruchnahme der Ausnahme von der Melde- und Zertifikatspflicht - Vorverpackte Erzeugnisse, die nicht unter den Bedingungen gemäß Artikel 34 Absatz 2 der VO (EU) 2018/848 verkauft werden - Erzeugnisse in verkaufsvorbereitender Verpackung für den unmittelbaren Verkauf
<b>↓ Ja</b>		
Die unverpackten biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse sind Lebensmittel?	<b>Nein</b> →	Unverpackte - unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, Saatgut oder anderes Pflanzenvermehrungsmaterial - Futtermittel - Nicht-Lebensmittel des Anhangs I
<b>↓ Ja</b>		
Die unverpackten biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse werden nur verkauft?	<b>Nein</b> →	Unverpackte biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse werden auch produziert, aufbereitet, verarbeitet oder importiert
<b>↓ Ja</b>		
Es werden keine Tätigkeiten in Zusammenhang mit unverpackten biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen als Unterauftrag an Dritte vergeben?	<b>Nein</b> →	Vergabe von Tätigkeiten in Zusammenhang mit unverpackten biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen als Unterauftrag an Dritte
<b>↓ Ja</b>		
Die unverpackten biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse werden nicht an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle gelagert?	<b>Nein</b> →	Internethandel mit unverpackten biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen oder Lagerung von unverpackten biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen an einem anderen Ort als in Verbindung mit der Verkaufsstelle
<b>↓ Ja</b>		
Die unverpackten biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse werden direkt an Endverbraucher:innen verkauft?	<b>Nein</b> →	Verkauf an andere Lebensmittelunternehmen (Großhandel, weiterverarbeitende Betriebe)
<b>↓ Ja</b>		
Die Verkäufe der unverpackten biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse überschreiten nicht - die Geringfügigkeitsgrenze von 5.000 kg pro Jahr oder - die Nettoumsatzgrenze von 20.000 € pro Jahr?	<b>Nein</b> →	Verkäufe mit unverpackten biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen von mehr als - 5.000 kg pro Jahr und - € 20.000 Nettoumsatz.
<b>↓ Ja</b>		
Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Artikel 35 Absatz 8 der VO (EU) 2018/848 möglich und Meldung vor dem Inverkehrbringen erforderlich.		

**ZERTIFIKATSPFLICHT**

Abbildung 2: Prüfpunkte und Ausschlusskriterien (rot schattiert) für die Inanspruchnahme der Ausnahme gemäß Artikel 35 Absatz 8 der VO (EU) 2018/848 iVm § 3 Absatz 7 Ziffer 2 EU-QuaDG

Gemäß Artikel 34 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 muss der:die U die Meldung über den geringfügigen Verkauf unverpackter Lebensmittel vor dem Inverkehrbringen dieser biologischen Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse an die zuständige Behörde vornehmen.

Die verpflichtende Meldung über andere Tätigkeiten wie die biologische Produktion von pflanzlichen/tierischen Erzeugnissen, die Verarbeitung biologischer Lebensmittel/Futtermittel oder über das Inverkehrbringen anderer Erzeugnisse (z. B. verpackte biologische Lebensmittel/Futtermittel oder der Verkauf unverpackter Lebensmittel, der sich nicht innerhalb der Geringfügigkeitsgrenzen gemäß § 3 Absatz 7 Ziffer 2 EU-QuaDG bewegt) sind nicht Gegenstand vorliegender Verfahrensweisung.

### 3 System zur Meldung und Benachrichtigungen

Die Meldung ist schriftlich im Wege der digitalen Datenübermittlung via VIS zu stellen. Im Zuge der Meldung werden je nach Mitteilungsstand folgende elektronische Benachrichtigungen automatisiert von VIS vorgenommen:

Mitteilungsstand	VIS Status	elektronische Benachrichtigung an	
		LH	U <sup>1</sup>
Meldung gestellt	gestellt	☒	
Meldung zurückgezogen	zurückgezogen	☒	
Meldungsergänzung/-korrektur beauftragt	unvollständig		☒
Meldungsergänzung/-korrektur durchgeführt	gestellt	☒	
Meldung durch LH zur Kenntnis genommen	bestätigt		☒

### 4 Verwaltungsablauf

Einleitender Hinweis: Die:Der U kann nach Meldung, aber vor Kenntnisnahme der Meldung, die Meldung jederzeit in VIS zurückziehen. Die zuständige Behörde wird über eine Zurückziehung der Meldung automatisch benachrichtigt.

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
<b>Start</b>	<b>U beabsichtigt Meldung über den geringfügigen Verkauf unverpackter Lebensmittel durchzuführen</b>	<b>U</b>
<b>4.1</b>	- Meldung via VIS übermitteln	U
<b>4.2</b>	- Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die:den zuständige:n LH über durchgeführte (oder geänderte oder weitergeleitete) Meldung	VIS

<sup>1</sup> Falls eine E-Mail-Adresse angegeben wurde und die Einwilligung über den Erhalt von Benachrichtigungen über den Verlauf der Meldung vorliegt.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Formelle Konformität der Meldung feststellen und darin getätigte Angaben auf Vollständigkeit prüfen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o <u>wenn</u> LH örtlich unzuständig ist: Weiterleitung der Meldung in VIS an örtlich zuständige:n LH und weiter mit <a href="#">Punkt 4.2</a>;</li> <li>o <u>wenn</u> die Meldung unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur (inkl. Setzung einer angemessenen Frist) in VIS beauftragen (<u>wenn</u> keine E-Mail-Adresse des:der U auf der Meldung angegeben ist, <u>dann zusätzlich</u> Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen in VIS) und weiter mit <a href="#">Punkt 4.4</a>;</li> <li>o <u>wenn</u> die Meldung unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: U mit Korrektur (inkl. Setzung einer angemessenen Frist) in VIS beauftragen (<u>wenn</u> keine E-Mail-Adresse des:der U auf der Meldung angegeben ist, <u>dann zusätzlich</u> Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen in VIS) und weiter mit <a href="#">Punkt 4.4</a>;</li> <li>o <u>wenn</u> die Meldung vollständig und klar ist: weiter mit <a href="#">Punkt 4.6</a>.</li> </ul> </li> </ul>	LH
4.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse an U über Verbesserungsauftrag und weiter mit <a href="#">Punkt 4.5</a>;</i></li> </ul>	VIS
4.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Ergänzungen und Korrekturen in VIS durchführen:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>o <u>wenn</u> (fristgerecht) durchgeführt: weiter mit <a href="#">Punkt 4.2</a>;</li> <li>o <u>wenn</u> nicht (fristgerecht) durchgeführt und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit <a href="#">Punkt 4.3</a></li> </ul> </li> </ul>	U
4.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldung zur Kenntnis nehmen und Kenntnisnahme in VIS eintragen</li> </ul>	LH
4.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse an U über Statuseintrag in VIS</i></li> </ul>	VIS
4.8	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der gemeldeten U für jährlichen Tätigkeitsbericht zentral auswerten und bis 01.03. des dem Berichtjahr folgenden Jahres an LH und AGES GST weiterleiten</li> </ul>	VIS

## AUFZEICHNUNGEN

- Meldung (Standort: U, LH)
- Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

## MITGELTENDE DOKUMENTE

- L\_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- MK\_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41 der VO (EU) 2018/848

- Flussdiagramm der zuständigen Behörden über die Kontrollen gemäß Artikel 38(1)(e) der VO (EU) 2018/848
- RL\_0001: Richtlinie „Biologische Produktion“

## RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Meldeverfahren des geringfügigen Verkaufs unverpackter Lebensmittel ergeben sich insbesondere aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015 idgF,
- der Verordnung (EU) 2017/625,
- der Verordnung (EU) 2018/848,

in der jeweils geltenden Fassung.

## EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,  
Standort: Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit
- nationale Rechtsvorschriften,  
Standort: Rechtsinformationssystem
- EU-Rechtsvorschriften,  
Standort: EUR-Lex

## DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	04.04.2022	04.04.2022	14.04.2022	14.04.2022
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

## ANLAGEN

Keine.